

2058/AB XX.GP

Die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene schriftliche Anfrage der Abgeordneten Kier und Partner/innen an den Bundesminister für Inneres betreffend "Zukunft der bosnischen de-facto-Flüchtlinge in Österreich" vom 28.2.1997, Nr. 2111/J, beantworte ich wie folgt.

Zu Frage 1 :

Die Bundesländer haben bis zum Stichtag 01 .04.1997 12.681 bosnische Kriegsvertriebene gemeldet, deren Aufenthaltsrecht auf der Verordnung von kriegsvertriebenen Staatsangehörigen von Bosnien-Herzegowina beruht. In der Bund- Länder Aktion befinden sich zum selben Stichtag 10.190 bosnische Kriegsvertriebene.

Zu Frage 2:

Diese Frage kann nur mit einer Schätzung, die anhand der Entwicklung der Bund-Länder Aktion, der Intergrationsunterstützung und der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen durchgeführt wurde, beantwortet werden, da eine automationsunterstützte Erfassung des erteilten Aufenthaltsrechts nach §12 AufGes. erst seit 1995 möglich war. Insgesamt dürften an bosnische Kriegsvertriebene rund 60.000 gewöhnliche Aufenthaltsbewilligungen erteilt worden sein.

Zu Frage 3:

Auch in diesem Bereich kann keine exakte Statistik vorgelegt werden, da sich die bosnischen Kriegsvertriebenen vor ihrem Ausscheiden aus der Unterstützungsaktion selten abmelden. Schätzungen des Bundesministeriums für Inneres liegen bei rund 6000 Rückkehrern seit 1992. Mit Unterstützung sind zwischen Dezember 1995 und März 1997 1205 Personen zurückgekehrt.

Zu Frage 4:

Im Monat März 1997 sind wöchentlich durchschnittlich 128 Personen aus der Unterstützungsaktion ausgeschieden. Davon sind 80 % heimgekehrt. Da die Beratung der Länder, die teilweise in Zusammenarbeit mit den österreichischen Hilfsorganisationen durchgeführt wird, erst angelaufen ist, und die Rückkehrbereitschaft von Bosniern aus der Föderation groß ist, wird die Zahl der Rückkehrwilligen noch steigen.

Zu Frage 5:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es schwierig, Prognosen abzugeben. Bei Fortsetzung der derzeitigen Trends werden sich zum Stichtag 31.8.

1997 rund

65.000 kriegsvertriebene Bosnier in Österreich aufhalten, davon ca. 6.000 -7.000 Personen in der Bund-Länder Aktion.

Zu Frage 6:

Jene Kriegsvertriebenen, die nicht heimkehren können, sind, sofern sie noch schutzbedürftig sind, von einer neuen Verordnung gemäß § 12 AufG erfaßbar. Bei der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit werden die Richtlinien des UNHCR herangezogen.

Zu Frage 7 und 8:

Die Unterstützung für Rückkehrwillige kann bestehen aus-

- \* Der gezielten Weitergabe von Informationen aus Bosnien-Herzegowina über Arbeitsangebote, Wiederaufbauprojekte an einzelne Zielgruppen;
- \* Der Hilfestellung zur Anmeldung von Kriegsflüchtlings in laufende Wiederaufbau- und Re-Integrationsprojekte des BKA, der EU und des UNHCR bzw. anderer,
- \* Der Gewährung von Starthilfe für die Rückkehr für heimreisende Kriegflüchtlinge im durchschnittl. Ausmaß von rund öS 25.000,--/Familie. Diese Hilfe kann je nach Bedarf entweder in bar oder als gleichwertige Sachleistung - einzulösen bei in Bosnien-Herzegowina tätigen österreichischen Hilfsorganisationen gewährt werden. Der Flüchtling entscheidet selbst, in welcher Form er die Starthilfe benötigt.
- \* Zusätzlich wird pro Person ein pauschaler Fahrkostenersatz von öS 1.500,-- ausbezahlt oder für besonders bedürftige Gruppen (z.B. alleinstehende alte Personen) die Heimreise organisiert.

Zu Frage 9:

Die Unterstützungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Inneres nehmen auf den von einem Rückkehrer ausgewählten Rückkehrort keinerlei Einfluß.

Zu Frage 10:

Die Unterstützung von Infrastrukturmaßnahmen in Bosnien-Herzegowina obliegt nicht dem Bundesminister für Inneres sondern dem Bundeskanzler.

Zu Frage 11 :

Die Starthilfe für Rückkehrer dient vorwiegend der Sanierung eigener Unterkünfte und zu einem geringeren Teil der kurzfristigen Sicherung des Lebensunterhaltes. Da die bisherigen Wiederaufbauprojekte des BKA fast ausschließlich der lokalen Bevölkerung zugute kamen, wird die Unterstützung von Rückkehrern bei gleichzeitiger Aufklärung der bosnischen Bevölkerung nicht die in der Anfrage behaupteten Effekte haben.

Erfahrungen haben gezeigt, daß die in der Unterstützungsaktion betreuten Kriegsvertriebenen ihre in Bosnien-Herzegowina lebenden Familienangehörigen unterstützt haben. Es ist daher davon auszugehen, daß sie dies auch im Falle einer Rückkehr tun werden.

In enger Kooperation mit dem Bundeskanzleramt, dem UNHCR und österreichischen Hilfsorganisationen soll der ab Mai entsandte Flüchtlingsreintegrationsbeauftragte des Bundesministeriums für Inneres in Bosnien-Herzegowina durch Information der lokalen Behörden und Kommunikation, die auch zu bilateralen Kooperationen mit einzelnen Bundesländern führen kann, eine positive Integrationseinstellung in der gesellschaftlichen und politischen Struktur Bosniens bewirken.

Zu Frage 12:

Die Idee, einen gleich hohen Betrag, wie die "Starthilfe" an Bosnier auch der Aufnahmegemeinde zur Verfügung zu stellen, ist grundsätzlich zielführend, im Rahmen der Kompetenz des Bundesministers für Inneres aber nicht umsetzbar.